

**Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2017**

**Gesundheit Österreich GmbH
Wien**

Exemplar Nr. 1109177 2017 /

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-------|
| 1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung | 2 |
| 2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses | 3 |
| 3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses..... | 4 |
| 3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht | 4 |
| 3.2. Erteilte Auskünfte | 4 |
| 3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)..... | 4 |
| 4. Bestätigungsvermerk | 5 - 7 |

Beilagenverzeichnis:

Jahresabschluss und Lagebericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017

| | |
|--|-----|
| Bilanz zum 31. Dezember 2017 | I |
| Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2017 | II |
| Anhang 2017 | III |
| Lagebericht 2017 | IV |

Andere Beilagen

| | |
|---|---|
| Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)..... | V |
|---|---|

An die Mitglieder der Geschäftsführung der
Gesundheit Österreich GmbH
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 der

Gesundheit Österreich GmbH,
Wien,

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der Generalversammlung vom 30. Mai 2017 der Gesundheit Österreich GmbH, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **mittelgroße Kapitalgesellschaft** iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von November bis Dezember 2017 (Vorprüfung) sowie April bis Mai 2018 (Hauptprüfung) in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist **Herr Mag. Julius STAGEL, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhandler herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Gesundheit Österreich GmbH

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Gesundheit Österreich GmbH,
Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 17. Mai 2018

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG

"nicht unterfertigtes Exemplar - elektronisch ausgegeben"

.....
Mag. Julius STAGEL
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

BILANZ

zum 31.12.2017

Gesundheit Österreich GmbH

| | 31.12.2017 € | 31.12.2017 € | 31.12.2017 € | 31.12.2016 € | 31.12.2016 € |
|---|-----------------|----------------------|----------------------|-----------------|----------------------|
| Aktiva | | | | | |
| A. Anlagevermögen | | | | | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | | | |
| 1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software | | 569.124,33 | | | 35.000,00 |
| II. Sachanlagen | | | | | 35.000,00 |
| 1. Bauten | 335.731,92 | | 607.210,47 | | 35.000,00 |
| davon Investitionen in fremde Gebäude | 335.731,92 | | | | 35.000,00 |
| 2. Betriebs- und Geschäftsausstattung | 217.438,89 | | | | 35.000,00 |
| III. Finanzanlagen | | | | | |
| 1. Anteile an verbundenen Unternehmen | | 553.170,81 | 453.508,74 | | 59.477,15 |
| | | 35.000,00 | | | 1.440.860,35 |
| | | 1.157.295,14 | 1.095.719,21 | | 1.500.337,50 |
| B. Umlaufvermögen | | | | | |
| I. Vorräte | | | | | |
| 1. noch nicht abrechenbare Leistungen abzüglich erhaltene Anzahlungen | 35.365,00 | | 306.232,79 | | 3.177.158,00 |
| | -17.077,10 | | -9.493,96 | | 1.963.737,63 |
| | | 18.287,90 | 296.738,83 | | 5.140.895,63 |
| II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | | | | |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 12.681.475,57 | | 12.306.650,99 | | 180.186,92 |
| davon gegenüber verbundenen Unternehmen | 866.164,11 | | 603.497,52 | | 180.186,92 |
| 2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände | 3.191.272,84 | | 3.162.826,20 | | 31.076,04 |
| davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr | 2.934.978,80 | | 2.889.230,12 | | 31.076,04 |
| III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten | | 15.872.748,41 | 15.469.477,19 | | 7.979.368,82 |
| | | 1.454.651,27 | 1.061.151,16 | | 5.858.009,82 |
| | | 17.345.687,58 | 16.827.367,18 | | 2.121.359,00 |
| | | 118.510,64 | 129.827,18 | | 938.879,75 |
| | | | | | 204.046,14 |
| | | | | | 301.651,63 |
| | | | | | 938.879,75 |
| | | | | | 9.129.511,53 |
| | | | | | 6.259.870,81 |
| | | | | | 1.479.585,00 |
| | | | | | 2.121.359,00 |
| Summe Aktiva | | 18.621.493,36 | 18.052.913,57 | | 18.673,19 |
| | | | | | 18.052.913,57 |
| Passiva | | | | | |
| A. Eigenkapital | | | | | |
| I. eingefordertes Stammkapital | | | | | |
| übernommenes Stammkapital | | | | | 35.000,00 |
| einbezahletes Stammkapital | | | | | 35.000,00 |
| II. Kapitalrücklagen | | | | | |
| 1. gebundene | | | | | 59.477,15 |
| 2. nicht gebundene | | | | | 1.440.860,35 |
| III. Gewinnrücklagen | | | | | |
| 1. andere Rücklagen (freie Rücklagen) | | | | | 1.534.783,56 |
| IV. Bilanzgewinn | | | | | 584.781,27 |
| | | | | | 3.654.902,33 |
| B. Investitionszuschüsse | | | | | |
| | | | | | 89.320,12 |
| C. Rückstellungen | | | | | |
| 1. Rückstellungen für Abfertigungen | | | | | 3.148.752,00 |
| 2. sonstige Rückstellungen | | | | | 3.833.644,49 |
| | | | | | 6.982.396,49 |
| D. Verbindlichkeiten | | | | | |
| 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | | | | | 279.895,02 |
| davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr | | | | | 279.895,02 |
| 2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen | | | | | 115.992,88 |
| davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr | | | | | 115.992,88 |
| 3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | | | | | 6.387.140,71 |
| davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr | | | | | 4.907.555,71 |
| davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr | | | | | 1.479.585,00 |
| 4. sonstige Verbindlichkeiten | | | | | 956.427,20 |
| davon aus Steuern | | | | | 223.188,81 |
| davon im Rahmen der sozialen Sicherheit | | | | | 307.787,77 |
| davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr | | | | | 956.427,20 |
| davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr | | | | | 7.739.455,81 |
| davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr | | | | | 6.259.870,81 |
| davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr | | | | | 1.479.585,00 |
| E. Rechnungsabgrenzungsposten | | | | | |
| Summe Passiva | | 5.000,00 | | | 18.673,19 |
| | | 18.621.493,36 | 18.052.913,57 | | 18.052.913,57 |

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Gesundheit Österreich GmbH

01.01.2017 bis 31.12.2017

| | 2017 € | 2017 € | 2016 € |
|---|---------------|----------------------|----------------------|
| 1. Umsatzerlöse | | 27.960.235,74 | 25.304.881,43 |
| 2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen | | -270.867,79 | 280.907,39 |
| 3. sonstige betriebliche Erträge | | | |
| a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen | 5.400,00 | | 889,00 |
| b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen | 27.444,51 | | 25.661,50 |
| c) übrige | 435.508,25 | | 566.440,36 |
| | | 468.352,76 | 592.990,86 |
| 4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen | | | |
| a) Aufwendungen für Projekte und bezogene Leistungen | | 11.488.018,05 | 10.785.626,53 |
| 5. Personalaufwand | | | |
| a) Gehälter | 10.888.487,58 | | 10.193.686,26 |
| b) soziale Aufwendungen | 3.036.670,16 | | 2.873.610,79 |
| aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen | 136.541,25 | | 130.861,99 |
| bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge | 2.589.190,26 | | 2.474.424,74 |
| | | 13.925.157,74 | 13.067.297,05 |
| 6. Abschreibungen | | | |
| a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | | 439.096,31 | 401.273,28 |
| 7. sonstige betriebliche Aufwendungen | | | |
| a) übrige | | 2.152.663,88 | 1.754.462,28 |
| 8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis) | | 152.784,73 | 170.120,54 |
| 9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | | 456,68 | 10.643,59 |
| 10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | | 2.822,80 | 2.982,86 |
| 11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10 (Finanzergebnis) | | -2.366,12 | 7.660,73 |
| 12. Ergebnis vor Steuern | | 150.418,61 | 177.781,27 |
| 13. Ergebnis nach Steuern | | 150.418,61 | 177.781,27 |
| 14. Jahresüberschuss | | 150.418,61 | 177.781,27 |
| 15. Auflösung von Kapitalrücklagen | | 0,00 | 407.000,00 |
| 16. Bilanzgewinn | | 150.418,61 | 584.781,27 |

Anhang

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Anlagevermögen

Immaterielles Anlagevermögen

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrundegelegt:

| | Nutzungsdauer in Jahren |
|--|----------------------------|
| gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software | 3 - 5 |

Sachanlagen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 400,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrundegelegt:

| | Nutzungsdauer in Jahren | |
|------------------------------------|----------------------------|----|
| Bauten | 10 - | 10 |
| Betriebs- und Geschäftsausstattung | 3 - | 5 |

Finanzanlagen

Zum 1. August 2006 wurden zwei 100 %ige Tochtergesellschaften gegründet, deren gesamtes Eigenkapital von der Gesellschaft gehalten wird.

Das Finanzanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten zum Bilanzstichtag bewertet.

Vorräte

Noch nicht abrechenbare Leistungen

Die Bewertung der noch nicht abrechenbaren Leistungen erfolgte zu Anschaffungs- und Herstellungskosten. Ist der beizulegende Zeitwert niedriger, erfolgte die Bewertung zu diesem.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Fremdwährungsforderungen wurden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Devisenkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

Rückstellungen

Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen und ähnliche Verpflichtungen

Die Abfertigungsrückstellung wurde im Bereich ÖBIG auf Basis der fiktiven Ansprüche der Mitarbeiter ermittelt.

Entsprechend der Vereinbarung zwischen dem BMG und der Gesundheit Österreich GmbH ist für die vom Bundesministerium übernommenen und unter den sonstigen Forderungen ausgewiesenen fiktiven Abfertigungsansprüchen der Mitarbeiter des Geschäftsbereiches ÖBIG zum 31. Dezember 2017, in der selben Höhe ein Passivposten einzustellen.

Die Berechnung der Rückstellung für Abfertigungen für Mitarbeiter des Geschäftsbereiches FGÖ erfolgt nach finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 0,5 %.

Die Abfertigungsrückstellung FGÖ 2017 wurde nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 0,5 % (Vorjahr: 0,93 %) und des gesetzlichen Pensionsantrittsalters ermittelt. Ein Fluktuationsabschlag wurde nicht berücksichtigt.

Der Rechnungszinssatz wurde mit der Vereinfachungsformel entsprechend der Stellungnahme vom Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision von 1/2017 ermittelt.

Der saldierte Absinsungssatz in Höhe von 0,5 % setzt sich aus dem Abzinsungssatz in Höhe von 2,80 % (Durchschnittssatz der letzten 7 Abschlussstichtage von Anleihen für Unternehmen mit höchster Bonität mit 15 jähriger Restlaufzeit veröffentlicht von der Deutschen Bundesbank) und einem Gehaltstrend von 2,29 % zusammen.

Im Gehaltstrend wurde eine Inflation von 1,8 % und Gehaltssteigerungen aus Biennalsprüngen in Höhe von 0,49 % berücksichtigt

Sonstige Rückstellungen

Die Jubiläumsgeldrückstellung wurde nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 0,5 % (Vorjahr: 0,93 %), des gesetzlichen Pensionsantrittsalters ermittelt. Ein Fluktuationsabschlag wurde nicht berücksichtigt.

Der Rechnungszinssatz wurde mit der Vereinfachungsformel entsprechend der Stellungnahme vom Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision von 1/2017 ermittelt.

Der saldierte Abzinsungssatz in Höhe von 0,5 % setzt sich aus dem Abzinsungssatz in Höhe von 2,8 % (Durchschnittssatz der letzten 7 Abschlussstichtage von Anleihen für Unternehmen mit höchster Bonität mit 15 jähriger Restlaufzeit veröffentlicht von der Deutschen Bundesbank) und einem Gehaltstrend von 2,29 % zusammen.

Im Gehaltstrend wurde eine Inflation von 1,8 % und Gehaltssteigerungen aus Biennalsprüngen in Höhe von 0,49 % berücksichtigt

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Währungsumrechnung

Fremdwährungsverbindlichkeiten wurden mit dem Anschaffungskurs oder dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Allgemeine Angaben

Anpassung (Umgliederung) von Vorjahresbeträgen

Folgende Jahresabschlussposten wurden umgegliedert:

Es wurden geringfügige Umgliederungen unter Anpassung der Vorjahresbeträge zwischen den Umsatzerlösen und den sonstigen betrieblichen Erträgen und dem Personalaufwand und den sonstigen betrieblichen Aufwendungen vorgenommen.

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in folgendem Anlagenspiegel dargestellt:

| | Anschaffungs-/Herstellungskosten | | Abschreibungen kumuliert | | | Buchwert | |
|--|--------------------------------------|---------------------------------|----------------------------------|---------------------------------------|------------------|----------------------------------|--|
| | 01.01.2017 31.12.2017 € | Zugänge Abgänge € | 01.01.2017 31.12.2017 € | Abschreibungen Zuschreibungen € | Abgänge € | 01.01.2017 31.12.2017 € | |
| Anlagevermögen | | | | | | | |
| Immaterielle Vermögensgegenstände | | | | | | | |
| gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software | 3.611.413,45 3.800.147,62 | 204.189,72 15.455,55 | 3.004.202,98 3.231.023,29 | 242.275,86 0,00 | 15.455,55 | 607.210,47 569.124,33 | |
| Sachanlagen | | | | | | | |
| Bauten | 1.028.990,25 1.126.171,69 | 108.258,19 11.076,75 | 736.300,96 790.439,77 | 65.215,56 0,00 | 11.076,75 | 292.689,29 335.731,92 | |
| <i>davon Investitionen in fremde Gebäude</i> | <i>1.028.990,25 1.126.171,69</i> | <i>108.258,19 11.076,75</i> | <i>736.300,96 790.439,77</i> | <i>65.215,56 0,00</i> | <i>11.076,75</i> | <i>292.689,29 335.731,92</i> | |
| Betriebs- und Geschäftsausstattung | 1.455.109,02 1.486.484,06 | 188.224,34 156.849,30 | 1.294.289,57 1.269.045,17 | 131.604,89 0,00 | 156.849,29 | 160.819,45 217.438,89 | |
| | 2.484.099,27 2.612.655,75 | 296.482,53 167.926,05 | 2.030.590,53 2.059.484,94 | 196.820,45 0,00 | 167.926,04 | 453.508,74 553.170,81 | |
| Finanzanlagen | | | | | | | |
| Anteile an verbundenen Unternehmen | 35.000,00 35.000,00 | 0,00 0,00 | 0,00 0,00 | 0,00 0,00 | 0,00 | 35.000,00 35.000,00 | |
| Summe Anlagenspiegel | 6.130.512,72 6.447.803,37 | 500.672,25 183.381,60 | 5.034.793,51 5.290.508,23 | 439.096,31 0,00 | 183.381,59 | 1.095.719,21 1.157.295,14 | |

Beteiligungen

| Firmenname | Firmensitz | Eigenkapital | Anteil in % | Letztes Ergebnis | Bilanzstichtag |
|---|------------|--------------|-------------|------------------|----------------|
| Gesundheit Österreich Forschungs- und Planungs GmbH | Wien | 18.688,99 | 100,0 | 0,00 | 31.12.2016 |
| Gesundheit Österreich Beratungs GmbH | Wien | 29.818,08 | 100,0 | 2.426,59 | 31.12.2016 |

Aufgliederung entsprechend der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen (§ 226 Abs 5 UGB) :

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:

| | Gesamtbetrag € | davon Antizipationen € |
|--|----------------------|------------------------------|
| Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | |
| Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 12.681.475,57 | 0,00 |
| <i>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</i> | <i>868.164,11</i> | <i>0,00</i> |
| Interne Verrechnung | 0,00 | 0,00 |
| sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände | 3.191.272,84 | 6.767,01 |
| Summe Forderungen | <u>15.872.748,41</u> | <u>6.767,01</u> |

In den Forderungen aus L. u. L. sind Forderungen gegenüber Gesellschaftern in Höhe von 9.410.284,16 € enthalten.

In den sonstigen Forderungen sind Forderungen gegenüber Gesellschaftern in Höhe von 3.041.136,00 € enthalten.

Eigenkapital

Stammkapital: € 35.000,00

| | Stand 01.01.2017 € | Auflösung € | Stand 31.12.2017 € |
|-------------------------|-----------------------|----------------|-----------------------|
| Kapitalrücklagen | | | |
| gebundene | 59.477,15 | 0,00 | 59.477,15 |
| Vorjahr | 466.477,15 | 407.000,00 | 59.477,15 |
| nicht gebundene | 1.440.860,35 | 0,00 | 1.440.860,35 |
| Vorjahr | 1.440.860,35 | 0,00 | 1.440.860,35 |
| Summe Kapitalrücklagen | 1.500.337,50 | 0,00 | 1.500.337,50 |
| Vorjahr | 1.907.337,50 | 407.000,00 | 1.500.337,50 |

Gebundene Kapitalrücklagen

Die Rücklage in Höhe von 59 T€ ist aus nicht verbrauchten Overheadkosten vor dem 1. August 2006.

nicht gebundene Kapitalrücklagen

Die nicht gebundene Kapitalrücklage betrifft den Bereich FGÖ in Höhe von 973.385,14 € und den Bereich ÖBIG in Höhe von 467.475,21 €.

| | Stand 01.01.2017 € | Zuweisung € | Stand 31.12.2017 € |
|-------------------------------------|-----------------------|----------------|-----------------------|
| Gewinnrücklagen | | | |
| andere Rücklagen (freie Rücklagen) | | | |
| 9320 Gewinnrücklagen andere (freie) | 1.372.688,56 | 186.876,27 | 1.559.564,83 |
| Vorjahr | 1.118.778,63 | 253.909,93 | 1.372.688,56 |
| 9330 Gewinnrücklage gewidmet | 162.095,00 | 397.905,00 | 560.000,00 |
| Vorjahr | 0,00 | 162.095,00 | 162.095,00 |
| Summe Gewinnrücklagen | 1.534.783,56 | 584.781,27 | 2.119.564,83 |
| Vorjahr | 1.118.778,63 | 416.004,93 | 1.534.783,56 |

Im Rechnungskreis ÖBIG/BIQG ist in 2017 die bestehende gewidmete Gewinnrücklage in Höhe von 102.095 € zu Gunsten eines neuen Verwendungszweckes Datenhaltung, -auswertung und -interpretation gemäß § 4. (6) GÖG-Gesetz umgewidmet worden.

Im Jahr 2017 wurde aus dem Jahresgewinn des Rechnungskreises ÖBIG 2016 eine Zweckwidmung im Ausmaß von 377.905 € beschlossen. Davon entfallen 197.905 € auf Datenhaltung, -auswertung und -interpretation gemäß § 4. (6) GÖG-Gesetz und 180.000 € auf außerordentliche Renovierungsarbeiten.

Die im Rechnungskreis SZR bestehende gewidmete Gewinnrücklage in Höhe von 80.000 € ist in Höhe von 60.000 € für die Förderung von Typisierungen potenzieller Stammzellspender privater Spenderinitiativen und in Höhe von 20.000 € für außerordentliche Renovierungsarbeiten gewidmet.

Investitionszuschüsse

Die Investitionszuschüsse wurden für die Anschaffung von Anlagen gewährt. Sie werden entsprechend der Nutzungsdauer der jeweiligen Anlagen aufgelöst.

Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

| | Stand 01.01.2017 € | Verwendung € | Auflösung € | Zuweisung € | Stand 31.12.2017 € |
|---------------------------------------|--------------------------|---------------------|------------------|---------------------|--------------------------|
| Rückstellungen | | | | | |
| Rückstellungen für Abfertigungen | | | | | |
| Rückstellungen f. Abfertigungen | 3.177.158,00 | 267.904,00 | 0,00 | 239.498,00 | 3.148.752,00 |
| sonstige Rückstellungen | | | | | |
| RSt SZ und nicht kons. Url. | 837.964,00 | 837.964,00 | 0,00 | 967.547,00 | 967.547,00 |
| RSt f. Zeitguthaben | 210.371,00 | 210.371,00 | 0,00 | 190.307,00 | 190.307,00 |
| Rückstellung Jubiläumsgelder | 338.681,00 | 12.148,00 | 0,00 | 33.119,00 | 359.652,00 |
| Rückstellung f. geblockte ATZ | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 36.584,00 | 36.584,00 |
| Rückstellung für Essensbons | 92.114,16 | 0,00 | 0,00 | 7.743,50 | 99.857,66 |
| RST | | | | | |
| Rechts-/Beratungskosten, Prüfung | 36.572,00 | 36.572,00 | 0,00 | 39.700,00 | 39.700,00 |
| RSt nicht verbrauchte Subventionen | 380.377,57 | 0,00 | 0,00 | 1.647.098,76 | 2.027.476,33 |
| Sonstige Rückstellungen | 48.275,10 | 0,00 | 25.834,00 | 12.819,40 | 35.260,50 |
| Rückstellungen Beauftragungen | 19.382,80 | 0,00 | 1.610,51 | 59.487,71 | 77.260,00 |
| | <u>1.963.737,63</u> | <u>1.097.055,00</u> | <u>27.444,51</u> | <u>2.994.406,37</u> | <u>3.833.644,49</u> |
| Summe Rückstellungen | <u>5.140.895,63</u> | <u>1.364.959,00</u> | <u>27.444,51</u> | <u>3.233.904,37</u> | <u>6.982.396,49</u> |

Verbindlichkeiten

Die Summe der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren beträgt EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00).

Die Summe der Verbindlichkeiten, für die dingliche Sicherheiten bestellt wurden, beträgt EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00).

In den Verbindlichkeiten aus L. u. L. sind Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von 6.395,50 € enthalten.

In den erhaltenen Anzahlungen sind Anzahlungen von verbundenen Unternehmen in Höhe von 1.500 € enthalten.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen, die nicht auf der Passivseite auszuweisen sind
Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Zusammensetzung:

| | des folgenden Geschäftsjahres EUR | der folgenden fünf Geschäftsjahre EUR |
|--------------------------------------|---|--|
| Verpflichtungen aus Leasingverträgen | 44.000,00 | 130.000,00 |
| Verpflichtungen aus Mietverträgen | 1.004.000,00 | 5.024.000,00 |
| | <u>1.048.000,00</u> | <u>5.154.000,00</u> |

**Zusammensetzung der Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche
Mitarbeiter-Vorsorgekassen:**

| | 2017 € | 2016 € |
|---|-------------------|-------------------|
| MVK Angestellt. (GKK) | 0,00 | 3.199,03 |
| Abfertigungen | 267.904,00 | 149.968,00 |
| Dot./Aufl./Abfertigungs-RST | -257.245,00 | -135.161,00 |
| Beitrag Mitarbeiter-Vorsorgekasse | 120.643,46 | 108.521,58 |
| Beitrag Mitarbeiter-Vorsorgekasse Verliehene MA BMG | 5.238,79 | 4.334,38 |
| | <u>136.541,25</u> | <u>130.861,99</u> |

Sonstige Angaben

Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Geschäftsführer tätig:

a.o. Univ.-Prof. Dr. Ostermann Herwig

Eine Aufschlüsselung gemäß § 239 Abs 1 Z 3 und 4 UGB unterbleibt, da sie weniger als drei Personen betrifft.

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahrs 2017 beträgt 175 (Vorjahr: 169).

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahrs, gegliedert nach Arbeitern und Angestellten, betrug:

| | 2017 | 2016 |
|-------------|------------|------------|
| Arbeiter | 0 | 0 |
| Angestellte | 175 | 169 |
| Gesamt | <u>175</u> | <u>169</u> |

Als Full-Time-Equivalent (FTE) ergibt sich für das Geschäftsjahr 2017 in Summe 175 (Vorjahr: 169), was einer Erhöhung des Gesamtpersonalstands gegenüber dem Vorjahr um 3,55 % entspricht.

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer ohne Berücksichtigung des Vollzeitäquivalents beträgt 213 (davon 12 in Karenz), im Vorjahr 204 (davon 9 in Karenz)

Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen

Unter Hinweis auf § 242 Abs. 4 UGB wird auf die Darstellung gem. § 239 Abs. 1 Z 3 und 4 UGB verzichtet. Den Mitgliedern der Geschäftsführung wurden keine Vorschüsse gewährt. Überdies wurden für die Geschäftsführung keine Haftungen übernommen.

Ergebnisverwendung

Der Gewinn soll zur Gänze einer freien Gewinnrücklage zugeführt werden.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es sind keine wesentlichen Ereignisse nach dem Abschlussstichtag eingetreten.

Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen 17.400 € (Vorjahr: 16.800 €) und betreffen ausschließlich Prüfungsleistungen.

Pflichtangaben lt. Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)

Gemäß Punkt 14.2.5.1 B-PCGK sind im Anhang des Jahresabschlusses die Beziehungen des Unternehmens zum Anteilseigner (Republik Österreich) darzustellen:

Von den oben angeführten angestellten Arbeitnehmern waren 2017 durchschnittlich 9 angestellte Mitarbeiter (7,8 Vollzeitäquivalente) an das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (BMGF) verliehen.

Die Gesundheit Österreich GmbH erbrachte im Jahr 2017 Leistungen im Wert von rund € 19,3 Mio. für das BMGF und andere Bundesministerien, die Bundesgesundheitsagentur sowie den IVF-Fonds.

Mitglieder der Institutsversammlung der Gesundheit Österreich 2017

Der Institutsversammlung obliegen die Aufgaben gemäß § 10 GÖG Gesetz. Der Institutsversammlung setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen.

Vorsitzende:

Bundesministerin Mag.a Beate **HARTINGER-KLEIN**
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

Stellvertretender Vorsitzender:

Mag. Hans-Jörg **GMEINER**
Amt der Salzburger Landesregierung

Stellvertretender Vorsitzender:

Dr. Alexander **BIACH**
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Vertreter/innen des Bundes

Sektionschef Hon.-Prof. Dr. Gerhard **AIGNER**
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

Sektionsleiterin Dr.in Magdalena **ARROUAS**
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

Sektionschef Dr. Clemens Martin **AUER**
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

Bereichsleiter Mag. Gerhard **EMBACHER**
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

Dr. Dietmar **SCHUSTER**
Bundesministerium für Finanzen

Sektionschef Mag. Elmar **PICHL**
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Dr.in Christina **WEHRINGER**
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Vertreter/innen der Länder

Mag. Richard **GAUSS**
Stadt Wien

Direktor Dr. Gerald **FLEISCH**
Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft m.b.H.

Ärztlicher Direktor Dr. Thomas **GAMSJÄGER**, MSc.
NÖ Gesundheits- und Sozialfonds

Mag.a Dr.in Isabella **POIER**
Gesundheitsfonds Steiermark

WHR Dr.in Claudia **KRISCHKA**

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Geschäftsführer Dr. Gernot **STICKLER** Kärntner
Gesundheitsfonds

HR Dr. Matthias **STÖGER**
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Dr. Erwin **WEBHOFER**
Amt der Tiroler Landesregierung

Vertreter/innen der Sozialversicherung

Dr. Andreas **GRESLEHNER**
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

Direktor Dr. Arno **MELITOPULOS** Tiroler
Gebietskrankenkasse

Generaldirektorin Mag. a Andrea **HIRSCHENBERGER**
Steiermärkische Gebietskrankenkasse

Chefarzt Dr. Martin **SKOUMAL**
Pensionsversicherungsanstalt

Direktor Mag. Jan **PAZOUREK**
Niederösterreichische Gebietskrankenkasse

VV-Stv. Mag. Martin **SCHAFFENRATH**, MBA, MBA, MPA
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Mag. Walter **LUNNER**
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Direktorin Mag.a Dr.in Andrea **WESENAUER** Oberösterreichische
Gebietskrankenkasse

Vertreter/innen der Gesundheit Österreich GmbH

Eva-Maria **KERNSTOCK**, MPH
Mitglied der Geschäftsleitung

ao. Univ.-Prof. Dr. Herwig **OSTERMANN** Geschäftsführer,
Geschäftsbereichsleiter ÖBIG

Dr.in med. Brigitte **PISO**, MPH
Geschäftsbereichsleiterin BIQG

Mag. Otto **POSTL**
Leiter des Bereichs Finanzen, Infrastruktur, Personal

Dr. Klaus **ROPIN** Geschäftsbereichsleiter FGÖ

Mag.a Gabriele **SAX** Betriebsratsvorsitzende

Die Mitglieder der Institutsversammlung üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats der Gesundheit Österreich GmbH

Univ.-Doz. Dr. Wolfgang **BUCHBERGER**, MSc
Tirol Kliniken, Abteilung Medizin

Assoc. Prof. Priv.-Doz. Dr.med.univ. Thomas Ernst **DORNER**
Medizinische Universität Wien, Abteilung für Sozial- und Präventivmedizin

Mag.a Dr.in Rosemarie **FELDER-PUIG**, M.Sc.
Institut für Gesundheitsförderung und Prävention GmbH Dr. Armin

FIDLER, MD, MPH, MSc

Management Center Innsbruck

Univ.-Prof. Dr. Gerald **GARTLEHNER**, MPH
Donau-Universität Krems, Department für Evidenzbasierte Medizin und Klinische Epidemiologie

Univ.-Prof. Dr. Christian **HARING**, MSc
Tirol Kliniken, LKH Hall, Psychiatrie und Psychotherapie

Univ.-Prof. Dr.in Maria **KLETECKA-PULKER**
Universität Wien, Institut für Ethik und Recht in der Medizin

Assoc. Prof.in Priv.-Doz.in Dr. in Henriette **LÖFFLER-STASTKA**
Medizinische Universität Wien, Universitätsklinik für Psychoanalyse und Psychotherapie Univ.-Prof.

Dr. in Hanna **MAYER**
Universität Wien, Institut für Pflegewissenschaft

Univ.-Prof. Dr. August **ÖSTERLE** Wirtschaftsuniversität Wien,
Institut für Sozialpolitik

Prof. (FH) Dr. Holger **PENZ**
FH Kärnten, Gesundheit und Soziales

o. Univ.-Prof. DI Dr. Karl-Peter **PFEIFFER**
FH Joanneum, Rektor und wiss. Geschäftsführer Dr. in

Karen **PIERER**, MHPE
Ausbildungszentrum West für Gesundheitsberufe der Tirol Kliniken
GmbH (AZW), Zentrum für ärztliche Ausbildung

Univ.-Prof. Dr. Gerald **PRUCKNER**
Johannes Kepler University Linz, Institut für Volkswirtschaftslehre, Abteilung für Gesundheitsökonomie

Priv.-Doz. DI Dr. Günter **SCHREIER**, MSc
Austrian Institute of Technology (AIT), Centre for Health & Bioresources Univ.-Prof. in

Dr. in Andrea **SIEBENHOFER-KROITZSCH**
MedUni Graz, Institut für Allgemeinmedizin und evidenzbasierte Versorgungsforschung

Univ.-Prof. Dr. Uwe **SIEBERT**
UMIT - Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik GmbH,

Department für Public Health, Versorgungsforschung und HTA

Univ.-Prof. Dr. in Judit **SIMON**

Medizinische Universität Wien, Department of Health Economics ao.

Univ.-Prof. Dr. in Margit **SOMMERSGUTER-REICHMANN**

Karl-Franzens-Universität Graz, Institut für Finanzwirtschaft

Univ.-Prof. Dr. in Tanja **STAMM**

Med Uni Wien, Institut für Outcomeresearch Univ.-Prof.

DDr. Stefan **THURNER**

MedUni Wien, Center for Medical Statistics, Informatics, and Intelligent Systems

Priv.-Doz. in Dr. in Claudia **WILD**

Ludwig Boltzmann Institut für Health Technology Assessment

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Mitglieder des Kuratoriums des Fonds Gesundes Österreich 2017

Dem Kuratorium obliegen die Aufgaben gemäß § 12 GÖG Gesetz. Das Kuratorium setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen.

MIT Stimmrecht

Bundesministerin Mag.a Beate **HARTINGER-KLEIN**

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

Dr.in Magdalena **ARROUAS**

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

Landesrat Dr. Christian **BERNHARD**

Landeshauptleutekonferenz

(Landessanitätsdirektor Dr. Wolfgang **GRABHER**; Vorarlberger Landesregierung)

Stadträtin Sandra **FRAUENBERGER**

Konferenz der Gesundheitsreferentinnen und –referenten der Länder (Dennis

BECK, Wiener Gesundheitsförderung)

MMag.a Astrid **KNITEL**

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs

Präsidentin Ingrid **KOROSEC** Österreichischer

Seniorenrat

(Mag. Oliver **BROSCH**, Österreichischer Seniorenbund)

WHR Dr.in med. Claudia **KRISCHKA**

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

Abg. z. NR a.D. Manfred **LACKNER** Österreichischer

Pensionistenverband

Vizepräsident Dr. Harald **MAYER** Österreichische
Ärztammer

Ehrenpräsident Helmut **MÖDLHAMMER**
Österreichischer Gemeindebund

Präsidentin Mag. pharm. Dr.in Ulrike **MURSCH-EDLMAYR** Österreichische
Apothekerkammer

Sektionschef Kurt **NEKULA**, M.A.
Bundesministerium für Bildung
(MMag.a Dr.in Beatrix **HALLER**, Dr. Gerhard **KRÖTZL**, Bundesministerium für Bildung)

Vizebürgermeisterin Mag.a Gerda **SANDRIESSER** Österreichischer
Städtebund
(Mag. Richard **GAUSS**, Österreichischer Städtebund)

Stv. Kabinettschef Dr. Dietmar **SCHUSTER**, MBA Bundesministerium
für Finanzen
(Mag.a Gabriela **OFFNER**, Bundesministerium für Finanzen)

Mag. Stefan **SPITZBART**, MPH
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
OHNE Stimmrecht

Dr.in Johanna **GEYER**
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen **Vertreter/innen**

Gesundheit Österreich GmbH

a.o. Univ.-Prof. Dr. Herwig **OSTERMANN**
Gesundheit Österreich GmbH

Dr. Klaus **ROPIN**
Fonds Gesundes Österreich

Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats des Fonds Gesundes Österreich 2017

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang **FREIDL**
Institut für Sozialmedizin und Epidemiologie, Medizinische Universität Graz

Mag.a phil. Elisabeth Verena **KAPFERER**
Zentrum für Ethik und Armutforschung, Universität Salzburg

Prof. (FH) Mag. Dr. Holger **PENZ**
Studienbereich Gesundheit und Soziales, FH Kärnten

Mag. Andreas **PRENN**
SUPRO – Werkstatt für Suchtprophylaxe

Gesundheit Österreich GmbH

Ass.-Prof.in Dr.in Petra **RUST**
Institut für Ernährungswissenschaften, Universität Wien

Mag. Günter **SCHAGERL**
Referat für Fitness und Gesundheitsförderung, ASKÖ Bundesorganisation

Univ.-Prof.in Dr.in Beate **WIMMER-PUCHINGER**
Bundesverband Österreichischer PsychologInnen (BÖP)

Die Mitglieder des Kuratoriums und des Beirats üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Wien am 17. Mai 2018


.....
Datum, Unterschrift des Geschäftsführers e.h.

Lagebericht der
Gesundheit Österreich GmbH
für das Geschäftsjahr 2017

Inhalt

| | | |
|-----|---|----|
| 1 | Geschäftsverlauf und Geschäftslage | 3 |
| 1.1 | Einleitung | 3 |
| 1.2 | Kurze Beschreibung des Geschäftsverlaufs je Geschäftsbereich..... | 4 |
| 2 | Leistungsindikatoren | 8 |
| 2.1 | Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren | 8 |
| 2.2 | Finanzielle Leistungsindikatoren | 9 |
| 3 | Wesentliche Risiken und Ungewissheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist | 11 |
| 4 | Prognose | 13 |
| 4.1 | Entwicklung des Auftrags- bzw. Umsatzvolumens | 13 |
| 4.2 | Personalressourcen | 14 |
| 4.3 | Räumliche Situation | 14 |
| 4.4 | Organisatorisches | 14 |
| 5 | Forschung und Entwicklung | 15 |
| 6 | Finanzinstrumente, Risiken und Strategien | 16 |
| 7 | Bestehende Zweigniederlassungen | 16 |

1 Geschäftsverlauf und Geschäftslage

1.1 Einleitung

Die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) wurde per Bundesgesetz über die Errichtung der Gesundheit Österreich GmbH (GÖGG) am 1. August 2006 gegründet. Mit in Kraft treten dieses Gesetzes sind alle Rechte und Pflichten des Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“ (ÖBIG) und des Fonds „Gesundes Österreich“ (FGÖ) im Sinne einer Gesamtrechtsnachfolge auf die GÖG übergegangen.

Die Aufgaben der GÖG sind durch das GÖGG eindeutig definiert. Die GÖG wird entsprechend diesem Gesetz in drei Geschäftsbereiche unterteilt:

- a) Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG),
- b) Bundesinstitut für Qualität im Gesundheitswesen (BIQG),
- c) Fonds Gesundes Österreich (FGÖ),

Für jeden dieser drei Geschäftsbereiche gibt es einen klar definierten gesetzlichen Aufgabenkatalog.

Die Geschäftsbereiche ÖBIG und BIQG haben die, für die jeweiligen Bereiche definierten gesetzlichen Aufgaben ausschließlich gegenüber dem Bund zu erfüllen. Umgekehrt ist der Bund durch das GÖGG verpflichtet, diese gesetzlich definierten Aufgaben, sofern der GÖG ausreichend qualifizierte Ressourcen zur Verfügung stehen, ausschließlich der GÖG zu übertragen und dafür die erforderlichen Mittel bereitzustellen.

Zum Teil abweichend von den Geschäftsbereichen sind auf Grund rechtlicher Bestimmungen innerhalb des Rechnungswesens folgende drei Rechnungskreise eingerichtet:

- Rechnungskreis ÖBIG/BIQG (dieser umfasst die Geschäftsbereiche ÖBIG mit Ausnahme des Stammzellregisters und BIQG)
- Rechnungskreis FGÖ (dieser umfasst den Geschäftsbereich FGÖ)
- Rechnungskreis ÖSZR (dieser umfasst das Österreichische Stammzellregister, das im Geschäftsbereich ÖBIG angesiedelt und aufgrund des § 4a (3) GÖG-Gesetz in einem eigenen Verrechnungskreis abzubilden ist)

Im Auftrag und mit finanzieller Unterstützung des Eigentümers der GÖG (100 % Bund) wurden mit 1. August 2006 zwei Tochtergesellschaften gegründet. Die GÖG ist zu 100 % Eigentümerin der gemeinnützigen Gesundheit Österreich Forschungs- und Planungsgesellschaft mbH sowie der nicht gemeinnützigen Gesundheit Österreich Beratungsgesellschaft mbH. Über diese Tochtergesellschaften werden Projektarbeiten abgewickelt, die nicht vom Bund beauftragt werden, wobei sich die Tochtergesellschaften der Ressourcen der GÖG bedienen. Die Zusammenarbeit zwischen der GÖG und den Tochtergesellschaften wird jeweils durch ein Service Level Agreement geregelt.

1.2 Kurze Beschreibung des Geschäftsverlaufs je Geschäftsbereich

a) Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG)

Der Geschäftsbereich ÖBIG hatte neben seinen traditionellen Aufgaben gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (BMGF) – wie in den vergangenen Jahren auch – einen Arbeitsschwerpunkt bei der Umsetzung des Arbeitsprogramms zur Gesundheitsreform (Art. 15a BVG-Vereinbarung „Zielsteuerung im Gesundheitswesen“). An diesen Arbeiten waren beinahe alle Abteilungen des ÖBIG, insbesondere die Abteilungen Planung und Systementwicklung, Gesundheitsberufe, Gesundheit und Gesellschaft sowie die Abteilungen im Bereich Gesundheitsökonomie beteiligt.

Eine weitere Herausforderung für den Geschäftsbereich ÖBIG waren die Vorbereitungsarbeiten für das Gesundheitsberufe-Register. In diesem Register sollen ab Juli 2018 über 100.000 Personen, die in Österreich im Bereich der Gesundheitsberufe tätig sind, registriert werden. Die GÖG ist dazu per Gesetz mit der Registerführung beauftragt.

Im Rahmen des Geschäftsbereiches ÖBIG hat sich ein weiterer versorgungsrelevanter Arbeitsschwerpunkt etabliert. Seit dem Jahr 2015 erfolgt in allen Bundesländern der Aus- bzw. Aufbau von regionalen Frühe-Hilfen-Netzwerken aus Mitteln der Gesundheitsvorsorge. Es bestehen nunmehr Angebote in allen neun Bundesländern, die Ende 2017 insgesamt 60 Bezirke abdeckten. Die breite Etablierung von Frühen Hilfen in Österreich wird durch das an der GÖG angesiedelte „Nationale Zentrum Frühe Hilfen“ unterstützt, das die bundesweite Abstimmung und Vernetzung, die Qualitätssicherung der Umsetzung sowie Wissenstransfer und Öffentlichkeitsarbeit sicherstellt.

Für die zukünftigen Arbeiten der GÖG ist ein neuer, zusätzlicher gesetzlicher Auftrag richtungsweisend, der auch für das österreichische Gesundheitswesen insgesamt von Bedeutung ist. In § 4 (6) GÖGG ist sinngemäß folgendes geregelt: Zur Gewährleistung der Steuerung, Planung und Finanzierung des Gesundheitswesens erfolgt die unentgeltliche Bereitstellung von Dokumentationsdaten der Krankenanstalten durch die Landesgesundheitsfonds sowie die unentgeltliche Bereitstellung von Abrechnungsdaten durch die Sozialversicherungsträger an die GÖG zum Zwecke der Datenhaltung, Datenauswertung und Dateninterpretation.

Die Mittelzuwendung des BMGF im Rahmen der jährlichen Leistungsvereinbarung lag im Jahr 2017 für den Geschäftsbereich ÖBIG mit € 5,29 Mio. (Vorjahr € 5,19 Mio.) in exakt jener Höhe, die mit dem BMGF vereinbart und budgetiert war. Die zweitwichtigsten Umsatzerlöse für den Geschäftsbereich ÖBIG resultieren aus den Arbeiten für die Bundesgesundheitsagentur (BGA). Diese Umsatzerlöse lagen im Jahr 2017 bei € 2,85 Mio. und damit etwas höher als im Jahr 2016 (€ 2,82 Mio.). Das entspricht auch in etwa den, für das Jahr 2017 budgetierten Erwartungen.

Die Umsatzerlöse aus Arbeiten für die Tochtergesellschaften wurden für das Jahr 2017 sehr vorsichtig budgetiert. Aus diesem Grund lagen die Umsatzerlöse mit € 1,96 Mio. weit über den

Annahmen im Budget. Gegenüber dem Vorjahr konnten die Umsatzerlöse aus Arbeiten für die Tochtergesellschaften um beinahe 25 % gesteigert werden. Diese sehr positive Entwicklung war getragen von einer sowohl fachlich als auch in Bezug auf die Auftraggeber breit gestreuten Auftragslage in den Abteilungen Planung und Systementwicklung, Gesundheitsökonomie, Gesundheit und Gesellschaft sowie Gesundheitsberufe.

Der Umfang der Erlöse aus Zuzahlungen zu Projekten, die im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit dem BMGF durchgeführt wurden und von verschiedenen Finanzierungspartnern getragen wurden, lag bei € 0,86 Mio. und damit deutlich höher als im Vorjahr (€ 0,43 Mio.) und auch etwas höher als die Annahmen im Budget. Der Großteil dieser Erlöse entfiel dabei auf das Projekt „Vorbereitungsarbeiten für das Gesundheitsberufe-Register“ bei dem die Österreichische Arbeiterkammer als Partner der GÖG vereinbarungsgemäß einen Kostenbeitrag im Umfang von € 0,55 Mio. geleistet hat.

Insbesondere aufgrund des Umsatzerlöses für das Projekt „Frühe Hilfen“ (€ 0,61 Mio.) konnten im Bereich „Sonstige Arbeiten für das BMGF“ Umsatzerlöse in der Höhe von € 0,98 Mio. (Vorjahr: € 0,92 Mio.) erzielt werden. Die Umsatzerlöse aus Arbeiten für andere Bundesministerien betragen € 0,13 Mio. (Vorjahr: € 0,21 Mio.).

Im Geschäftsbereich ÖBIG wurden wie in den vorangegangenen Jahren, Arbeiten im Auftrag des FGÖ durchgeführt, was zu einer internen Verrechnung von Leistungen mit diesem Geschäftsbereich im budgetierten Umfang von € 0,56 Mio. (Vorjahr: € 0,60 Mio.) geführt hat.

Österreichisches Stammzellregister

Seit dem 1. Februar 2015 führt die GÖG auf Beschluss des Eigentümers und im Auftrag des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger das Österreichische Stammzellregister (ÖSZR). Die gesetzlich definierten Aufgaben der GÖG wurden um die Führung des ÖSZR ergänzt. Das ÖSZR wurde organisatorisch im Geschäftsbereich ÖBIG angesiedelt und wird als eigenständige Abteilung geführt. Für das ÖSZR wurde ein eigener Rechnungskreis eingerichtet. Die Umsatzerlöse des ÖSZR haben im Jahr 2017 € 4,32 Mio. (im Vorjahr € 3,85 Mio.) betragen. Die österreichischen Krankenversicherungsträger haben dem ÖSZR für die nationale und internationale Stammzellspendersuche für versicherte Patienten pauschalierte Kostenersätze in der Höhe von € 0,46 Mio. (Vorjahr: € 0,41 Mio.) bezahlt. Die weiteren wichtigsten Umsatzerlöse des ÖSZR sind die Refundierungen von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Stammzellspendersuche für inländische Patienten im Ausland in der Höhe von € 0,99 Mio. (Vorjahr: € 1,01 Mio.). Diese Kosten werden von den Krankenversicherungsträgern refundiert. Von den österreichischen Transplantationszentren (Krankenanstalten) werden die Aufwendungen für die Bereitstellung von passenden Stammzellen für inländische Patienten in der Höhe von € 2,67 Mio. (Vorjahr: € 2,19 Mio.) bezahlt.

Diese Zahlen zeigen, dass der „Aktivitätslevel“ im Bereich der Stammzelltransplantation gegenüber dem Vorjahr gestiegen ist, da einerseits mehr Patienten für eine Stammzellspendersuche angemeldet wurden und in der Folge auch mehr Stammzelltransplantationen an inländischen Patienten in Österreich durchgeführt wurden.

b) Bundesinstitut für Qualität im Gesundheitswesen (BIQG)

Die Höhe der Mittelzuwendung des BMGF für den Geschäftsbereich BIQG im Rahmen der jährlichen Leistungsvereinbarung hat im Jahr 2017 dem im Budget veranschlagten Umfang in der Höhe von € 1,54 Mio. (Vorjahr: € 1,64 Mio.) entsprochen. In diesem Betrag ist auch die Mittelzuwendung für das Gesundheitsportal („Redaktionelle Arbeiten für das Gesundheitsportal“) enthalten

(€ 0,54 Mio.). Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden vom Redaktionsteam des Gesundheitsportals die redaktionellen Arbeiten für die vom FGÖ beauftragten Inhalte zu www.gesundesleben.at durchgeführt und intern mit dem Geschäftsbereich FGÖ verrechnet.

Die Umsatzerlöse des BIQG aus Arbeiten für die Bundesgesundheitsagentur (BGA) lagen im Jahr 2017 mit € 0,65 Mio. in etwa in der Höhe des budgetierten Wertes und auch in etwa in der Höhe des Vorjahreswertes (€ 0,66 Mio.).

Im Bereich „Sonstige Arbeiten für das BMGF“ ergab sich im Jahr 2017 für das BIQG ein Umsatzerlös in der Höhe von € 0,32 Mio. (Vorjahr: € 0,26 Mio.), was in etwa dem budgetierten Wert entspricht.

Umsatzerlöse aus Zuzahlungen zu Projekten, die im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit dem BMGF durchgeführt wurden, sowie Umsatzerlöse für sonstige Bundesministerien spielen im Geschäftsbereich BIQG, wie in den Vorjahren, nur eine untergeordnete Rolle.

Den Umsatzerlösen im Bereich der Arbeiten für die Tochtergesellschaften kommen im BIQG im Jahr 2017 mit € 0,16 Mio. (Vorjahr: € 0,08 Mio.) ebenfalls eine untergeordnete Bedeutung zu, wobei das Ziel, die Umsatzerlöse in diesem Bereich zu steigern, erreicht wurde.

c) Fonds Gesundes Österreich (FGÖ)

Für den Geschäftsbereich FGÖ sind neben den Aufgaben auch die jährlich verfügbaren Finanzmittel in einer Höhe von 7,25 Millionen Euro gesetzlich definiert. Diese Gelder stehen für die Förderung von Projekten/Kampagnen/Veranstaltungen/Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Gesundheitsförderungsgesetzes zur Verfügung. Außerdem müssen damit die administrativen Aufwendungen für die Abwicklung dieser Förderungen und somit die Aufwendungen des laufenden Betriebes des FGÖ abgedeckt werden.

Ein wesentliches Ziel des Geschäftsbereiches FGÖ ist es, die jährlichen Fördermittel im verfügbaren Umfang gemäß den gesetzlichen Aufgaben einzusetzen, beziehungsweise Förderwerbern zur Verfügung zu stellen. In den Vorjahren konnten zu den jährlich gesetzlich definierten Finanzmitteln in der Höhe von € 7,25 Mio. zusätzliche Finanzmittel eingesetzt werden, die beim FGÖ in der Vergangenheit nicht ausgeschöpft wurden und für deren Einsatz eine entsprechende Rückstellung für nicht verbrauchte Subventionen gebildet wurde.

Gemäß den Budgets des FGÖ wurden die Förderaufwendungen in den vergangenen Jahren in einer Höhe festgelegt, dass diese Rückstellung jährlich planmäßig und kontinuierlich reduziert

werden konnte. Da diese Rückstellung zum Stand 1.1.2017 nur mehr € 0,38 Mio. betragen hat, wurden Maßnahmen gesetzt, damit die jährlichen Aufwendungen für Förderungen im Vergleich zu den Vorjahren ein niedrigeres Niveau gemäß den gesetzlich verfügbaren € 7,25 Mio. erreichen. Diese Maßnahmen haben zu einer sehr starken Reaktion bei den Förderwerbern geführt, sodass die für das Jahr 2017 budgetierten Aufwendungen für Förderungen nicht ausgeschöpft wurden. Dementsprechend erfolgte eine Dotation der Rückstellung für nicht verbrauchte Subventionen in Höhe von € 1,50 Mio. sodass die Höhe dieser Rückstellung zum 31.12.2017 € 1,88 Mio. beträgt.

Im Geschäftsbereich FGÖ konnte im Jahr 2017 ein dauerhaft angelegtes Kooperationsprojekt mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger mit dem Titel „Österreichische Kompetenz- und Servicestelle für Selbsthilfe“ (ÖKUSS) eingerichtet werden. Für die Einrichtung dieser Servicestelle wurde dem FGÖ vom Hauptverband im Jahr 2017 ein Betrag in der Höhe von € 0,15 Mio. zur Verfügung gestellt. Ab dem Jahr 2018 stellt der Hauptverband für ÖKUSS jährlich einen Betrag in der Höhe von € 0,60 Mio. zur Verfügung, davon € 0,15 Mio. für den laufenden Betrieb beim FGÖ und € 0,45 Mio. für Förderungen der Selbsthilfe in Österreich.

Im Jahr 2017 wurden im Geschäftsbereich FGÖ des weiteren Projekte im Auftrag der BGA im Bereich der Gesundheitsprävention und -vorsorge weitergeführt. Aus diesen Aktivitäten resultieren im Jahr 2017 Umsatzerlöse in Höhe von € 0,27 Mio.

2 Leistungsindikatoren

2.1 Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

a) Umwelt- und Arbeitnehmerbelange

Das Unternehmen verfügt über Verantwortliche für Umweltbelange und für die Sicherheit am Arbeitsplatz. An der GÖG ist ein Arbeitsschutzausschuss (ASA) eingerichtet, der als beratendes Gremium Empfehlungen/Vorschläge an die Geschäftsleitung erarbeitet. Vom ASA wurden im Jahr 2017 insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von psychischen Fehlbelastungen vorgeschlagen, die Arbeiten zur Beantragung der Wiederverleihung des Gütesiegels für „Betriebliche Gesundheitsförderung“ (BGF) vorbereitet und zusätzlich zur arbeitsmedizinischen Betreuung die Einrichtung eines arbeitspsychologischen Dienstes empfohlen. Alle empfohlenen Maßnahmen wurden von der Geschäftsleitung umgesetzt. Ein Mitarbeiter der GÖG hat die Ausbildung zur Sicherheitsfachkraft absolviert und wurde in der Folge von der Geschäftsleitung als Sicherheitsfachkraft der GÖG bestellt. Außerdem gibt es an der GÖG Verantwortliche und ein entsprechendes Programm zur betrieblichen Gesundheitsförderung.

Ein weiterer Schwerpunkt im Bereich der Arbeitnehmerbelange ist die Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten des Unternehmens. Im Kollektivvertrag der GÖG sind ein Mindestanspruch auf Fort- und Weiterbildung sowie die Art und der Umfang an freiwilligen Sozialleistungen für die Belegschaft definiert. Zwei Mitarbeiterinnen wurden mit einem Teil ihrer Zeitressourcen als Stabstelle der Geschäftsleitung für Personalentwicklung eingerichtet. Zur finanziellen Bedeckung der Umsetzung von konkreten Maßnahmen in den genannten Bereichen wurden entsprechende Vorkehrungen im Budget der GÖG getroffen.

b) Beschäftigtenstand

Zur Beschreibung des für den Betrieb tatsächlich verfügbaren Beschäftigtenstandes wird die Kennzahl Vollzeitäquivalent (VZÄ) angegeben. Diese Kennzahl berücksichtigt die Gewichtung von Teilzeitarbeit, unterjährige Ein- und Austritte von Beschäftigten sowie Karenzfälle und Sonderurlaube.

Die Anzahl an verfügbaren Beschäftigten ist im Berichtsjahr mit einer Anzahl von 201 Personen beziehungsweise 175 VZÄ etwas höher als im Jahr 2016 mit einer Anzahl von 195 Köpfen beziehungsweise 169 VZÄ. Dieser Anstieg bei den VZÄ ist durch die, gegenüber dem Vorjahr doch in manchen Bereichen deutlich gestiegene Auftragslage und des damit verbundenen zusätzlichen Personalbedarfs begründet. Die Zahl der Karenzfälle war im Jahr 2017 mit 12 Personen etwas höher als im Jahr 2016 mit 9 Personen. Beinahe die Hälfte aller Beschäftigten der GÖG sind Teilzeitkräfte. Von den Beschäftigten der GÖG wurden im Jahr 2017 9 Personen (8 VZÄ) an das BMGF überlassen. Gegenüber den Vorjahren unverändert sind ungefähr drei Viertel aller Beschäftigten an der GÖG Frauen und ebenfalls rund 75 % der Beschäftigten der GÖG sind Sachbearbeiter.

| | in Köpfen | in VZÄ |
|--|-----------|--------|
| Durchschnittlicher Stand an verfügbaren Beschäftigten im Jahr 2016 | 195* | 169 |
| Durchschnittlicher Stand an verfügbaren Beschäftigten im Jahr 2017 | 201* | 175 |

*ohne Karenzfälle

2.2 Finanzielle Leistungsindikatoren

a) Ertragslage

Die Umsatzerlöse der GÖG erreichten im Jahr 2017 unter Berücksichtigung der Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen ein Volumen von € 27,69 Mio. (Vorjahr: € 25,58 Mio.) was einer Steigerung von über 8 Prozent entspricht. Der größte Unterschied zum Jahr 2016 ist durch die Steigerung der Umsatzerlöse beim österreichischen Stammzellregister (€ 4,32 Mio. im Jahr 2017 vs. € 3,85 Mio. im Vorjahr) und die Steigerung der Umsatzerlöse bei den Tochtergesellschaften (€ 2,11 Mio. im Jahr 2017 vs. € 1,65 Mio. im Vorjahr) bedingt.

Der Anteil der Mittelzuwendung des BMGF im Rahmen der jährlichen Leistungsvereinbarung am gesamten Umsatzerlös der GÖG hat sich weiter reduziert und beträgt im Jahr 2017 51,3 % (2016: 55,6 %). Die weiteren wichtigen Finanzierungsträger sind die BGA mit 13,5 % (Vorjahr: 13,6 %), die Tochtergesellschaften mit 7,5 % (Vorjahr: 6,3 %) und die sonstigen Aufträge des Bundes und des BMGF mit 6,6 % (Vorjahr: 7,0 %). Die Refundierung von Aufwendungen für die nationale und internationale Stammzellspendersuche ist anteilmäßig von rund 14,6 % im Vorjahr auf 15,9 % im Jahr 2017 angestiegen.

Ein etwas anderes Bild ergibt sich ohne Berücksichtigung der Umsatzerlöse des Geschäftsbereiches FGÖ und des Stammzellregisters. Für die Umsatzerlöse der Geschäftsbereiche ÖBIG und BIQG beträgt der Anteil der Mittelzuwendung des BMGF im Rahmen der jährlichen Leistungsvereinbarung am gesamten Umsatzerlös knapp 44,4 % (Vorjahr: 47,6 %) und die der weiteren wichtigen Finanzierungsträger BGA über 22,8 % (Vorjahr: 24,3 %), der Tochtergesellschaften 13,7 % (Vorjahr: 11,5 %) und der sonstigen Aufträge des Bundes und des BMGF knapp 12,1 % (Vorjahr: 12,7 %).

Die Aufwendungen für bezogene Herstellungsleistungen (Sachaufwendungen) belaufen sich auf € 11,49 Mio. (Vorjahr € 10,79 Mio.). Die Höhe dieser Aufwendungen ist insbesondere vom Umfang der Förderungen und Beauftragungen des Geschäftsbereiches FGÖ (€ 5,63 Mio. das ist ein Anteil von 42,6 %) und den Aufwendungen im Zusammenhang mit der nationalen und internationalen Spendersuche im Stammzellregister (€ 3,81 Mio. das ist ein Anteil von 33,2 %) abhängig. Zur Abdeckung der Aufwendungen des FGÖ stehen die gesetzlich definierten jährlichen Mittelzuwendungen des Bundes in der Höhe von € 7,25 Mio. zur Verfügung. Die Aufwendungen im Bereich des Stammzellregisters werden je nach Spendersuche von den ausländischen

Stammzellregistern, den österreichischen Krankenversicherungsträgern oder den österreichischen Transplantationszentren übernommen. Die restlichen in dieser Position ausgewiesenen Aufwendungen betreffen insbesondere projektspezifische Sachaufwendungen der Geschäftsbereiche ÖBIG und BIQG (Honorare und Fahrtkostenersätze, Aufwand für projektspezifisch eingesetztes Personal, Kosten für Seminare/Veranstaltungen usw.).

Die Personalaufwendungen in der Höhe von € 13,93 Mio. liegen über dem für das Jahr 2017 budgetierten Wert, da aufgrund der insgesamt gestiegenen Auftragslage ein höherer Personaleinsatz als budgetiert erforderlich war. Im Vergleich zum Vorjahr (€ 13,07 Mio.) beträgt der Anstieg der Personalaufwendungen 6,6 %. Dieser Anstieg ist einerseits bedingt durch eine um 3,6 % höhere Anzahl an durchschnittlichen Beschäftigten und andererseits durch die jährliche Tarifierfassung (1,15 %), die kollektivvertraglich vorgesehenen Vorrückungen im Gehaltsschema und individuellen Gehaltserhöhungen. Außerdem mussten aufgrund der auftragsbedingten Mehrarbeiten auch die Personalrückstellungen für Mehr- und Überstunden sowie Urlaube zusätzlich dotiert werden.

Unter Berücksichtigung der Abschreibungen in Höhe von € 0,44 Mio. (Vorjahr € 0,40 Mio.) sowie sonstiger betrieblicher Aufwendungen in Höhe von € 2,15 Mio. (Vorjahr € 1,76 Mio.) errechnet sich ein Betriebsergebnis in der Höhe von € 0,15 Mio. (Vorjahr € 0,17 Mio.). Das Finanzergebnis belief sich auf € 0,00 Mio. (Vorjahr € 0,01 Mio.) und konnte somit keinen Beitrag zum Gesamtergebnis beitragen. Daraus resultiert ein Jahresüberschuss und auch ein Bilanzgewinn in der Höhe von € 0,15 Mio.

Überblick Ertragslage der GÖG (in Mio. €):

| | 2017 | 2016 |
|---|-------|-------|
| Umsatzerlöse und Bestandsveränderungen noch nicht abrechenbare Leistungen | 27,69 | 25,58 |
| Betriebsergebnis | 0,15 | 0,17 |
| Finanzergebnis | 0,00 | 0,01 |
| Jahresüberschuss | 0,15 | 0,18 |
| Auflösung von gebundenen Kapitalrücklagen | 0,00 | 0,41 |
| Jahresgewinn | 0,15 | 0,58 |

b) Vermögens- und Finanzlage

Im Jahr 2017 wurden Investitionen in der Höhe von € 0,50 Mio. (Vorjahr € 0,46 Mio.) getätigt, wobei – wie in den Vorjahren – die Weiterentwicklung der an der GÖG eingesetzten Softwareapplikationen einen Schwerpunkt der Investitionstätigkeit ausgemacht hat. Ein weiterer Investitionsschwerpunkt im Jahr 2017 lag in der Adaptierung und Einrichtung der zusätzlich angemieteten Räume für die Vergiftungsinformationszentrale (VIZ). Den Zugängen zum Anlagevermögen stehen Abschreibungen und Abgänge in der Höhe von € 0,44 Mio. gegenüber. Daraus ergibt sich eine Erhöhung des Anlagevermögens um € 0,06 Mio. Der Buchwert des gesamten Anlagevermögens (inkl. Finanzanlage) der GÖG belief sich zum 31. Dezember 2017 auf € 1,16 Mio. (Vorjahr: € 1,10 Mio.).

Ein großer Teil des Umlaufvermögens der GÖG betrifft die Forderungen gegenüber dem Gesellschafter, der einen Großteil des Vermögens des Fonds Gesundes Österreich verwaltet und bei gegebenem Mittelbedarf an die GÖG ausbezahlt. Der Stand dieser Forderung hat sich im Jahr 2017 gegenüber dem Jahr 2016 von € 9,47 Mio. auf € 7,98 Mio. reduziert. Trotz dieses Rückgangs waren die Forderungen der GÖG zum Bilanzstichtag mit einer Höhe von € 15,87 höher als im Vergleich zum Vorjahr (€ 15,47 Mio.). Unter Berücksichtigung der Entwicklung der in den Vorräten abgebildeten noch nicht abrechenbaren Leistungen in der Höhe von € 0,02 Mio. (Vorjahr € 0,30 Mio.) und dem Stand an liquiden Mittel zum Bilanzstichtag in der Höhe von € 1,46 Mio. (Vorjahr: € 1,06 Mio.) hat sich das Umlaufvermögen der GÖG im Jahr 2017 von € 16,83 Mio. auf € 17,35 Mio. erhöht.

Überblick Anlage- und Umlaufvermögen der GÖG (in Mio. €):

| | 2017 | 2016 |
|----------------|-------|-------|
| Anlagevermögen | 1,16 | 1,10 |
| Umlaufvermögen | 17,35 | 16,83 |

Zum Bilanzstichtag 2016 hat die GÖG ein Eigenkapital von insgesamt € 3,66 Mio. aufgewiesen. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Jahresüberschusses im Jahr 2017 in der Höhe von € 0,15 Mio. weist die GÖG zum Bilanzstichtag 31.12.2017 ein Eigenkapital in der Höhe von € 3,81 Mio. auf. Dieses Eigenkapital war zum Bilanzstichtag zu 31 % mit liquiden Mitteln abgedeckt.

Überblick Eigenkapital und liquide Mittel der GÖG (in Mio. €):

| | 2017 | 2016 |
|----------------|------|------|
| Eigenkapital | 3,81 | 3,66 |
| Liquide Mittel | 1,18 | 0,88 |

3 Wesentliche Risiken und Ungewissheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist

Aufgrund der gesetzlichen Grundlage, der dadurch festgelegten Aufgaben und Exklusivität bei der Auftragsabwicklung für den Bund bzw. Auftragsvergabe durch den Bund stellt eine etwaige Kürzung bei der Höhe der für die GÖG jährlich verfügbaren Budgetmittel des Bundes einen Risikofaktor für die Umsatzerlöse der Geschäftsbereiche ÖBIG und BIQG dar. Das gilt nicht für

den Geschäftsbereich FGÖ, da der Umsatzerlös für den FGÖ der Höhe nach bis inklusive dem Jahr 2021 festgelegt und daher nicht von den jeweiligen Budgetverhandlungen abhängig ist. Im Rahmen der Leistungsvereinbarung des BMASGK mit der GÖG für das Jahr 2018 ist das Mittelvolumen für die GÖG im Vergleich zum Jahr 2017 konstant geblieben. Aufgrund des im Nationalrat beschlossenen „Doppelbudgets“ für die Jahre 2018 und 2019 kann die GÖG nach ersten Informationen des BMASGK davon ausgehen, dass die Höhe dieses Mittelvolumens auch für das Jahr 2019 konstant bleiben wird.

Für die Geschäftsbereiche ÖBIG und BIQG stellen die Aufträge des Bundes mit Arbeiten für die Bundesgesundheitsagentur ebenfalls einen wichtigen Teil der Umsatzerlöse dar. Die diesbezüglichen Aufgaben und die dafür verfügbaren Mittel sind im Rahmen des Finanzausgleiches zwischen Bund und Ländern festgelegt. Die der GÖG zuordenbaren Aufgaben und Mittel werden im Jahr 2018 dem Umfang nach im Vergleich zum Vorjahr konstant bleiben bzw. sogar leicht steigen. Aufgrund der übertragenen Aufgaben im Bereich „Zielsteuerung Gesundheit“ und dem Förderprogramm für das Transplantationswesen sowie unter Berücksichtigung des zeitlichen Horizonts für deren Abarbeitung wird das für die GÖG zur Verfügung stehende Mittelniveau mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auch im Jahr 2019 zumindest gehalten, wenn nicht sogar moderat ausgeweitet werden können.

Im Bereich des österreichischen Stammzellregisters werden die Aufwendungen des laufenden Betriebes beinahe vollständig durch die Registrierungspauschale für neu zur Stammzellspendersuche angemeldete Patienten finanziert. Diese Pauschale wird von den Krankenversicherungsträgern für ihre Versicherten, die in österreichischen Transplantationszentren zu einer Stammzelltransplantation angemeldet werden, bezahlt. Die GÖG hat nicht nur den gesetzlichen Auftrag zur Führung des österreichischen Stammzellregisters, sondern auch einen unbefristeten Finanzierungsvertrag mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger. Die Anzahl der Patienten, die für eine Stammzellspendersuche angemeldet werden, ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich angestiegen und wird mittelfristig zumindest konstant bleiben. Die Refundierungen der Aufwendungen für die Stammzellspendersuche sind vertraglich und teilweise auch gesetzlich abgesichert.

Die Umsatzerlöse aus Projektarbeiten für die Tochtergesellschaften haben in der Vergangenheit im Vergleich zu den vorhin angeführten Umsatzerlösen nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Wie bereits weiter oben dargestellt, hat im Jahr 2017 der Anteil dieser Umsatzerlöse an den gesamten Umsatzerlösen der Geschäftsbereiche ÖBIG und BIQG beinahe 14 % (gegenüber knapp 12 % im Vorjahr) betragen. Aufgrund der gesetzlich definierten Aufgaben der GÖG wird dieser Anteil auch mittelfristig keine zentrale Bedeutung erlangen. Trotzdem ist eine weitere Steigerung der Umsatzerlöse im Bereich der Tochtergesellschaften ein wichtiges Unternehmensziel im Rahmen der mittelfristigen strategischen Ausrichtung der GÖG. Für den Geschäftsbereich FGÖ sind die Umsatzerlöse der Tochtergesellschaften derzeit und auch mittelfristig nicht relevant.

4 Prognose

Als Ausgangsbasis für diese Prognose können die Werte aus dem Jahresabschluss der GÖG für das Jahr 2017 und für die Prognose selbst die im ersten Quartal 2018 aktualisierten Werte aus dem Budget für das Jahr 2018 herangezogen werden. Die Angaben für das Jahr 2019 sind Annahmen nach dem aktuellen Stand des Wissens.

4.1 Entwicklung des Auftrags- bzw. Umsatzvolumens

Die erzielbaren Umsatzerlöse der GÖG hängen in den Geschäftsbereichen ÖBIG (mit Ausnahme des Stammzellregisters) und BIQG vom verrechenbaren Auftragsvolumen ab. Dieses Auftragsvolumen (inklusive der internen Leistungsverrechnung) hat im Jahr 2017 € 16,06 Mio. betragen. Nach aktuellen Hochrechnungen wird dieses Auftragsvolumen im Jahr 2018 auf ungefähr € 16,50 Mio. ansteigen und auch im Jahr 2019 in etwa den für 2018 prognostizierten Wert erreichen. Der Anstieg im Jahr 2018 gegenüber dem Jahr 2017 ist quantitativ auf die umfangreicher als angenommenen Arbeiten zur Vorbereitung des Gesundheitsberufe-Registers und der Verlängerung dieser Vorbereitungsarbeiten bis 31. März 2019 sowie auf die Aufnahme der Behördenfunktion des Gesundheitsberufe-Registers ab 1. Juli 2018 zurückzuführen. Außerdem wurde der für die Verrechnung der Arbeitsleistung der GÖG relevante Stundensatz um 1,8 % erhöht.

Für den Geschäftsbereich FGÖ sind neben den Aufgaben auch die jährlich verfügbaren Finanzmittel in einer Höhe von € 7,25 Mio. gesetzlich definiert. Die Höhe dieser Mittel wurde im Rahmen der Artikel 15a-Vereinbarungen zum Finanzausgleich zwischen dem Bund und den Ländern und den darauf basierenden gesetzlichen Bestimmungen (Finanzausgleichsgesetz) bis inklusive dem Jahr 2021 festgelegt. Von den in der Vergangenheit des FGÖ nicht verbrauchten Fördergeldern stehen aktuell ungefähr noch € 1,85 Mio. zur Verfügung. Für die Verwendung dieser Mittel wird bis zur nächsten Sitzung des Kuratoriums des FGÖ (Juli 2018) ein Konzept erarbeitet und ein entsprechender Beschluss für die Verwendung dieser Mittel angestrebt. Diese Mittel sollten somit in den nächsten Jahren zusätzlich für die Finanzierung der Aufgaben des FGÖ zur Verfügung stehen.

Die GÖG hat den gesetzlichen Auftrag zur Führung des österr. Stammzellregisters. Die Umsatzerlöse im Stammzellregister sind primär von der Anzahl der Patienten, die eine Stammzelltransplantation benötigen und daher für eine Stammzellspendersuche angemeldet werden, abhängig. Diese Anzahl ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich angestiegen und dürfte mittelfristig zumindest konstant bleiben. Der prognostizierte Umsatzerlös beim Stammzellregister liegt im Jahr 2018 mit ungefähr € 4,35 Mio. knapp über dem Umsatzerlös im Jahr 2017 (€ 4,32 Mio.). Aus heutiger Sicht kann beim Stammzellregister mit dem für das Jahr 2018 prognostizierten Umsatzerlös auch in den Folgejahren gerechnet werden.

Die GÖG hat mit dem BMASGK für alle drei Geschäftsbereiche für das Jahr 2018 eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, die mit den Annahmen im Budget deckungsgleich ist. Im Bereich dieser Leistungsvereinbarung wird für das Jahr 2019 keine monetäre Veränderung erwartet.

4.2 Personelles und Personalressourcen

Mit 1. Dezember 2017 wurde Brigitte Piso vom Geschäftsführer der GÖG, Herwig Ostermann, im Einvernehmen mit dem Gesellschafter zur neuen Leiterin des Geschäftsbereichs BIQG bestellt. Die bisherige Geschäftsbereichsleiterin des BIQG, Eva-Maria Kernstock, wurde vom Geschäftsführer zur stellvertretenden Geschäftsbereichsleiterin des BIQG bestellt. Zusätzlich wurde Frau Eva-Maria Kernstock vom Geschäftsführer der GÖG mit der Koordination des Bereichs „Arbeiten im Rahmen der Zielsteuerung Gesundheit für die Bundesgesundheitsagentur“ betraut. Sie ist in dieser Funktion gemäß Geschäftsordnung der GÖG Mitglied der Geschäftsleitung der GÖG.

Aufgrund der aktuellen Auftragslage wird die Personalausstattung der GÖG im Bereich der Sachbearbeiter ungefähr konstant bleiben. Im Bereich der internen Serviceleistungen wird es bereichsweise zu Auslagerungen von Leistungen kommen. In diesen Bereichen werden die Personalressourcen der GÖG im Jahr 2018 rückläufig sein. Basierend auf den aktuellen Prognosen kann daher für das Jahr 2018 folgende Annahme zur Personalausstattung der GÖG getroffen werden. Die Kennzahl Vollzeitäquivalent – VZÄ, berücksichtigt bei der Personalanzahl die Gewichtung aufgrund von Teilzeitarbeit sowie unterjährigen Ein- und Austritten von Beschäftigten:

| | VZÄ |
|--|-----|
| Durchschnittlicher Stand 2017 | 175 |
| Prognostizierter durchschnittlicher Stand 2018 | 173 |

4.3 Räumliche Situation

Für den Betrieb des Gesundheitsberufe-Registers wurden ab April 2018 zusätzliche Räume mit einer Fläche von ungefähr 170 Quadratmetern angemietet. Gleichzeitig wurde ein Untermietverhältnis mit einer Fläche von weniger als 100 Quadratmetern per 1. Juli 2018 gekündigt.

4.4 Organisatorisches

Die Abteilungsstruktur in den Geschäftsbereichen ÖBIG und BIQG wird im ersten Halbjahr 2018 wie folgt angepasst:

ÖBIG: Aus der Abteilung „Gesundheit und Gesellschaft“ (Leitung Peter Nowak) wird die neue, zusätzliche Abteilung „Psychosoziale Gesundheit“ (Leitung Alexander Grabenhofer-Eggerth) herausgelöst und etabliert.

ÖBIG: Aus der Abteilung „Gesundheitsberufe“ (Leitung Sabine Pleschberger) wird die neue, zusätzliche Abteilung „Gesundheitsberufe-Register“ (Leitung Regina Aistleithner) herausgelöst

und im Bereich der öffentlichen Serviceeinrichtungen etabliert. Das Gesundheitsberufe-Register hat ab 1. Juli 2018 Behördenfunktion.

ÖBIG/BIQG: Die bisher im Geschäftsbereich ÖBIG eingerichtete Abteilung „Evidenz- und Evaluationsstudien (Leitung Ingrid Rosian-Schikuta) wird im Geschäftsbereich BIQG etabliert und trägt die neue Bezeichnung „Evidenz- und Qualitätsstandards“ (Leitung Brigitte Piso).

BIQG: Folgende Abteilungen im Geschäftsbereich BIQG haben eine neue Bezeichnung:

- Qualitätsmanagement und Patientensicherheit, Leitung: Eva-Maria Kernstock (bisherige Bezeichnung: „Qualitätsentwicklung und Umsetzung“)
- Qualitätsmessung und Patientenbefragung, Leitung: Reinhard Kern (bisherige Bezeichnung: „Qualitätsmessung, Dokumentation und Berichterstattung“)

Für die Gesamtorganisation der GÖG wurde im ersten Halbjahr 2018 eine neue Stabstelle „Qualitätssicherung und Wissensmanagement“ (Leitung Ingrid Rosian-Schikuta) eingerichtet. Diese Stabstelle ist direkt der Geschäftsleitung zugeordnet und soll in den unterschiedlichen Bereichen der GÖG die systematische Etablierung von spezifischen Qualitätssicherungsmaßnahmen unterstützen.

5 Forschung und Entwicklung

Die Gesundheit Österreich GmbH wurde per Bundesgesetz als nationales Forschungs- und Planungsinstitut im Gesundheitswesen gegründet. Konkretisierend muss dazu angeführt werden, dass die GÖG sowohl Arbeiten im Sinne von Dienstleistungen als auch wissensbasierte Projektarbeiten erbringt und keine medizinischen und/oder pharmazeutischen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durchführt. Die GÖG führt auch keine Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Sinne der Entwicklung von Produktionsgütern durch.

Bei der Durchführung der Arbeiten bzw. Erbringung der Dienstleistungen muss sich die GÖG am aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik orientieren. Das bedingt für die Beschäftigten der GÖG einen permanenten Lernprozess, der durch die gezielte Bereitstellung von Zeit- und Finanzressourcen für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen unterstützt wird. Dem Thema Wissensmanagement und damit zusammenhängend der Personalentwicklung wird an der GÖG ein sehr hoher Stellenwert beigemessen.

6 Finanzinstrumente, Risiken und Strategien

Das Unternehmen bedient sich nicht des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten

7 Zweigniederlassungen

Die Gesundheit Österreich GmbH hat keine Zweigniederlassungen.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'H' followed by a series of connected loops and a long horizontal stroke.

Wien, am 17. Mai 2018

a. o. Univ.-Prof. Dr. Herwig Ostermann e.h.
(Geschäftsführer)



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzanspruch gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen. (4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebührenoder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhand erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhand ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,

d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgaberverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG: Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABG durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3: Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.